Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-277185/20-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.11.2026

Franz Pernkopf, Vorderstoder;
Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel, Vorderstoder;
- Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 03.09.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Franz Pernkopf „Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel“ in der Gemeinde Vorderstoder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Franz Pernkopf, Hoheneck 44, 4574 Vorderstoder, „Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel“ in der Gemeinde Vorderstoder ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Franz Pernkopf „Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel“ in der Gemeinde Vorderstoder eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 03.09.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Gemeinde Vorderstoder vorgelegt bzw. vom Projektwerber ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 03.09.2026
- Nachreichung vom 04.09.2026
- Nachreichung vom 07.09.2026
- Nachreichung vom 21.09.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 23.09.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, dem Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, der Gemeinde Vorderstoder als Standortgemeinde, sowie dem Projektwerber und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 08.09.2026 sowie vom 23.10.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Zuge des ersten Schreibens zur Wahrung des Parteiengehörs (08.09.2026) erging von der Oö. Umweltanwaltschaft unter anderem der Hinweis, dass in den eingereichten Unterlagen keine Daten zu den bereits vorhandenen Tierbeständen enthalten waren. Daraufhin wurde von der

Behörde bei der Gemeinde Vorderstoder mit Schreiben vom 21.9.2026 die Tierbestandszahlen angefordert. Die Tierbestandszahlen wurden sodann mit Nachreichung vom 21.9.2026 an die Behörde übermittelt. Aufgrund des dann bekannt gewordenen Tierbestandes wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt (siehe dazu Pkt. 2.2.).

Den oben angeführten Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber wurden die anschließend eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz im Zuge des zweiten Schreibens zur Wahrung des Parteiengehörs (23.10.2026) **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme von der Gemeinde Vorderstoder (Standortgemeinde) vom 27.10.2026 (eingelangt am 28.10.2026)
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 05.11.2026 (eingelangt am 06.11.2026)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Franz Pernkopf, Hoheneck 44, 4574 Vorderstoder, beabsichtigt die Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel auf dem GST. Nr. 611, EZ 10, KG Vorderstoder in der Gemeinde Vorderstoder.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, da sich die nächste Baulandwidmung in einem Umkreis von weniger als 300 m (238 m) zum Vorhaben befindet.

Die Errichtung der geplanten Anlage ist bei einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb geplant. An der bestehenden Landwirtschaft werden bereits durchschnittlich 35 (UVP-relevante) Rinder gehalten.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben für 39.900 Mastgeflügelplätze.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3. und 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben stehen

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen **/** Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind

- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

- **inwieweit** das von dem Antragsteller geplante Vorhaben **aufgrund der Kumulierung** mit den oben genannten Vorhaben **Auswirkungen** auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, hat,

- ob diese Auswirkungen den **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, **wesentlich beeinträchtigen**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen vom 06.10.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass es durch den geplanten Betrieb zu keinen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen für das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) kommt. Es kann daher der Schutzzweck als erfüllt betrachtet werden.

2.2.3.2. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 07.10.2026

Es wurde festgehalten, dass im Hinblick auf das Landschaftsbild keine Kumulierung mit bestehenden Gebäuden festzustellen ist. Zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus Gründen der Kumulierung mit bestehenden Gebäuden der landwirtschaftlichen Hofstelle können somit nicht festgestellt werden.

2.2.3.3. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 14.10.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass die durch das geplante Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Geruchsemissionen im Bereich der Irrelevanz liegen, sodass von keiner relevanten Änderung der bestehenden Geruchsemissionssituation bei dem schutzwürdigen Gebiet auszugehen ist.

2.2.3.4. Fachbereich Grundwasserschutz vom 23.10.2026

Es wurde festgestellt, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise auf Grund der geplanten Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:
40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze
42500 Mastgeflügelplätze
1400 Mastschweineplätze
450 Sauenplätze
300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt."

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, da sich die nächste Baulandwidmung in einem Umkreis von weniger als 300 m (238 m) zum Vorhaben befindet.

Der maßgebliche Schwellenwert für das geplante Vorhaben beträgt somit 42.500 Mastgeflügelplätze. Aufgrund der beantragten 39.900 Plätze wird dieser Schwellenwert bzw. 100 % davon allein nicht erreicht (93,88 %).

Die Errichtung der Anlage ist bei einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb geplant. An der bestehenden Landwirtschaft werden bereits durchschnittlich 35 (UVP-relevante) Rinder gehalten. Diese ergeben 11,66 % vom Schwellenwert für Rinder. Wie unter Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 angeführt ist, werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, wobei ab einer Summe von 100% eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um ein Änderungsvorhaben handelt, ist § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 einschlägig. Die geplanten 39.900 Mastgeflügelplätze (93,88%) erfüllen eine Kapazitätsausweitung von mind. 50% des oben genannten Schwellenwerts. Aufgrund der gehaltenen Rinder am bestehenden Landwirtschaftsbetrieb im Ausmaß von durchschnittlich rund 35 Stück (11,66 %) wird durch die Änderung der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 insgesamt überschritten (105,54 %).

Es war somit im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Für die Ausführungen der einzelnen Fachbereiche wurde auf Punkt 2.2.3. verwiesen.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die unter Punkt 1.4. angeführten Stellungnahmen goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, so dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten scheint.

4.6. Ergebnis

Es war somit festzustellen, dass das geplante Vorhaben von Herrn Franz Pernkopf, Hoheneck 44, 4574 Vorderstoder betreffend die Errichtung einer Anlage für Mastgeflügel für 39.900 Plätze auf dem Grundstück Nr. 611, EZ: 10, KG Vorderstoder in der Gemeinde Vorderstoder nicht UVP-pflichtig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.